

DER OBERBÜRGERMEISTER

Der Oberbürgermeister – Marktplatz 1 - 67433 Neustadt an der Weinstraße

BUND Rheinland-Pfalz
Kreisgruppe Neustadt
Untere Mühle 3
67435 Neustadt an der Weinstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.11.2021

Unser Zeichen:
6. Dezember 2021

BUND Faktencheck

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihren offenen Brief vom 11.11.2021 und haben uns daher nochmals zwischen Umweltdezernat und Stadtwerken beraten.

Wir teilen Ihr Anliegen, unser Trinkwasser bestmöglich zu schützen. Während sich der BUND einen Maximalschutz in strikter Befolgung des technischen Regelwerks wünscht, bevorzugt die Stadt ein verhältnismäßigeres Vorgehen, das auf Kooperation und damit ein Miteinander statt ein Gegeneinander setzt. Dazu gehören insbesondere freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft, die wir für das gesamte Grundwassereinzugsgebiet anstreben und durch die wir einen effektiveren Grundwasserschutz erreichen können als durch die schiere Ausweisung einer größeren Fläche. Das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat uns in Aussicht gestellt, Kooperationen für das gesamte Grundwassereinzugsgebiet auch außerhalb der Grenzen eines zukünftigen Wasserschutzgebietes finanziell zu unterstützen.

Zu einigen Argumenten im Faktencheck möchten wir fundierter Stellung nehmen:

- Dünge/PSM-VO:

Wir haben Verständnis für die Sorgen der Landwirtschaft in Bezug auf mögliche Verschärfungen der Gesetzeslage, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten betreffend. Denn erst vor 2 Monaten wurden für Wasserschutzgebiete von der Bundesregierung weitergehende pflanzenschutzrechtliche Restriktionen beschlossen – in diesem Fall die novellierte Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV). Der Notwendigkeit eines umwelt- und grundwasserschonenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wollen wir durch die o. a. Kooperationen, die die bestmögliche Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe – auch im Hinblick auf eine Steigerung des Bio-Anteils – beinhaltet, Rechnung tragen.

- Fehlende städtebauliche Weiterentwicklungsmöglichkeit:

Wie jedes Schutzgebiet beeinflusst auch ein WSG die städtebauliche Entwicklung.



NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Marktplatz 1
Zimmer 111a

fon: 06321 855-1212
fax: 06321 855-1434
marc.weigel@neustadt.eu

www.neustadt.eu

Unsere Anschrift:

Marktplatz 1
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefonzentrale: 06321 855-1100
Telefaxzentrale: 06321 855-1280

Ust-IdNr:
DE 149390961

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN:
DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

Eingang A. 12. 21
oeb

Auch bei Ausweisung einer „kleineren“ Variante eines Wasserschutzgebietes hat es sich die Stadt zur Auflage gemacht, das gesamte Grundwassereinzugsgebiet in ihrem zukünftigen Flächennutzungsplan gesondert darzustellen, um dadurch die größtmögliche Sensibilität für die möglichen Auswirkungen städtebaulicher Entwicklungen zu erzielen, auch wenn die Flächen nicht expliziter Bestandteil eines zukünftigen Wasserschutzgebietes sind.

Die Ausweisung eines „größeren“ Wasserschutzgebietes ist mit gewissen Einschränkungen, insbesondere bei der Entwicklung von Bau- und Gewerbegebietsflächen, verbunden. Es gibt auch beispielhaft Restriktionen im Bereich der Nutzung von RC-Bodenmaterial oder das Verbot der Legalisierung und Ausweisung von Freizeitgebieten im Außenbereich.

- Rückgang der Grundwasserneubildung:

Auch die Stadt sieht die neuen Annahmen über einen Rückgang der Grundwasserneubildung in Rheinland-Pfalz um 25 % mit großer Sorge. Ob allerdings die Größe eines Wasserschutzgebietes einen relevanten Beitrag zur Sicherstellung einer bestimmten Grundwasserneubildung leisten kann, lässt sich bezweifeln. Denn ein Wasserschutzgebiet hat vorrangig zum Ziel, dem Erreichen einer bestimmten Rohwasserqualität für die Förderbrunnen durch die Selbstreinigungskraft des ungesättigten Bodens und der verschiedenen Grundwasserleiter (Aquifere) über die Grundwasserströmung zu dienen. Im Kontext eines quantitativen Trinkwasserschutzes wird von Seiten des BUND auf die durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH geplante erhöhte Trinkwasserförderung von 3.5 Mio. auf 4 Mio. m³/Jahr hingewiesen. Eine potenzielle Entnahmeerhöhung hat verfahrenstechnisch nichts mit dem Wasserschutzgebiet-Ausweisungsverfahren zu tun. Die Stadtwerke GmbH beabsichtigt bisher lediglich in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde einen zeitlich begrenzten Probepumpversuch. Im Rahmen dieses Versuchs soll in den kommenden Jahren überprüft werden, ob und wenn ja welche Auswirkungen eine Erhöhung der Trinkwasserförderung konkret auf das Ökosystem hätte. Von verschiedenen Stellen wird die Sorge geäußert, dass der Ordenswald in den letzten Jahren immer trockener wird, was verschiedene Baum- und Pflanzenarten bedrohen könnte. Diese Bedenken werden nach Abschluss der Versuche in die Prüfung und Bewertung einer Entnahmeerhöhung selbstverständlich miteinbezogen.

- Rechtliches Restrisiko:

Ob es verantwortbar ist, vom Schutz des gesamten unterirdischen Grundwassereinzugsgebiets, wie es in Rheinland-Pfalz die Regel ist, abzuweichen, wird von der SGD Süd im Rahmen des laufenden Verfahrens bewertet. Fakt ist, dass diese Regel nicht in allen Bundesländern Anwendung findet und es auch in Rheinland-Pfalz bereits Ausnahmen gibt. Am Rande gilt es anzumerken, dass auch ein Wasserschutzgebiet mit einer Abgrenzung nach der 50a-Grundwasserisochrone nicht kleiner, sondern größer wäre als das bisherige Wasserschutzgebiet und in diesem Bereich die unterirdischen Grundwasserleiter schützt und die Schutzfähigkeit durch die 50a-Grundwasserisochrone gegeben ist.

- Auswirkungen des Klimawandels:

Den Hinweis auf die Auswirkungen des Klimawandels und dessen Nicht-Berücksichtigung im Laufe des Verfahrens nehmen wir sehr ernst. Allerdings weisen wir darauf hin, dass ein Wasserschutzgebiet vorrangig dem Schutz einer guten Trinkwasserqualität dient und mit der Abgrenzung keine Steigerung der Grundwasserneubildung verbunden ist. Die Förderung der Grundwasserneubildung bzw. Verhinderung einer weiteren Reduzierung ist eine wichtige Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel, die bei allen öffentlichen und privaten Vorhaben mitbedacht werden muss.

Durch die Kennzeichnung des gesamten Grundwassereinzugsbereichs im Flächennutzungsplan möchten wir dazu beitragen, das Bewusstsein dafür zu schaffen, Neuversiegelungen in diesen Bereichen möglichst zu vermeiden bzw. auszugleichen und in diesem Gebiet auch die Versickerung und damit Grundwasserneubildung zu fördern.

Beide Wasserschutzgebiete (Ordenswald und Benzenloch) gemeinsam zu behandeln, ist leider nicht zulässig, da es sich um zwei getrennte Verfahren handelt und die technischen Voraussetzungen durch unterschiedlich tiefe Brunnenanlagen und dem Einsatz der Mischverfilterung im Wasserschutzgebiet Benzenloch stark voneinander abweichen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Weigel
Oberbürgermeister



Stefan Ulrich
Bürgermeister
Vorsitzender des
AR Stadtwerke GmbH



Waltraud Blarr
Beigeordnete
Umweltdezernentin